

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 15. Włoszczowa, am 15. August 1916.

INHALT: 1. Einrichtung der Arbeitsvermittlung. — 2. Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen. — 3. Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens. — 4. Saatgut-Verordnung. — 5. Richtpreise für Schlachtvieh, Speck und Butter. — 6. Beschlagnahme der Pelze und Felle. — 7. Einhebung von Gebühren für die Ausfertigung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen im Handelverkehre mit den besetzten Gebieten Russisch-Polens. — 8. Beschädigung von Bahnanlagen. — 9. Anlegung von Verscharrungsplätzen.

1.

Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 6. Juni 1916, E. Nr. 37.595,

betreffend die Einrichtung der Arbeitsvermittlung.

Mit Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zentralarbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement, Kreisarbeitsvermittlungsämter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupationsgebiet besteht beim Militärgeneralgouvernement ein Zentralarbeitsvermittlungsamt, bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt.

Der Kreiskommandannt kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung Vertreter des Kreisarbeitsvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises ausserhalb des Sitzes des Kreiskommandos bestellen.

Diese Vertreter werden mit besonderen Legitimationen beteilt.

§ 2.

Zweck des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis bezweckt, das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie mit Ausschluss von Militärarbeiten festzustellen, evident zu halten und möglichst auszugleichen.

Das Zentralarbeitsvermittlungsamt und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamt führt die Arbeitsstatistik und erteilt Auskunft über Stellengesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb des Okkupationsgebietes können nur vom Zentralarbeitsvermittlungsamte erteilt werden.

§ 3.

Die Arbeitsvermittlung, sowie die Erhebung, Freistellung und Evidenthaltung von Arbeitsanboten und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.

Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete ausserhalb desselben sind dem Zentralvermittlungsamte vorbehalten.

Arbeitsvermittlungen nach Gebieten ausserhalb

der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeeoberkommandos.

§ 4.

Verfahren.

Die Arbeitnehmer, sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiete verwenden wollen, melden ihr Anbot oder ihre Nachfrage bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte ihres Kreises.

Arbeitgeber, die Arbeiter ausserhalb des Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralvermittlungsamte.

Meldungen die an eine unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weitergeleitet.

§ 5.

Gebühren.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements festgesetzt wird und die nach Abschluss des Arbeitsvertrages zu entrichten ist.

Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises verwendet.

Vermittlungsgebühren bei den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.

§ 1.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe im § 3 festgesetzt ist. Ausgenommen von der Entrichtung der Vermittlungsgebühr sind die Militär- und anderen öffentlichen Behörden, insoweit es sich um Arbeitskräfte zu öffentlichen, von den genannten Behörden geführten und geleiteten Arbeiten handelt und insoweit für bestimmte Fälle nicht besondere Anwerbevorschriften erlassen werden.

§ 2.

Die im § 3 festgesetzte Gebühr ist vom Arbeitgeber nur für die demselben durch das Kreisarbeitsvermittlungsamt wirklich vermittelten Arbeiter (§ 5 Vdg. des k. u. k. M. G. G. Nr. 37.595/16) zu entrichten.

§ 3.

Die Gebühr beträgt für die Vermittlung des Hauspersonals 1 Krone pro 1 Person, bei allen anderen Arbeitskategorien 5 Kronen pro 1 Person.

Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung enthalten.

§ 4.

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmungen gelten bis auf Widerruf.

K. u. k. Militärgeneralgouvernement
in Lublin.

2.

Staatsangehörigkeit im Königreich Polen.

Das A. O. K. hat mit Erlass M. V. 38.288 vom 4. Juli 1916 festgestellt, dass die von den k. u. k. Kommandos des M. G. G. bei Ausstellung von Ausweisdokumenten (Identitätskarten, Reisepässe) sowie bei sonstigen Anlässen für die Staatsbürgerschaft von Angehörigen des polnischen Okkupationsgebietes gebrauchte Bezeichnung »russische Staatsbürgerschaft« nach dem auf Grund der Haager Landkriegsordnung von der okkupierenden Macht anzuwendenden Gesetze des okkupierenden Landes unrichtig ist, da in der Terminologie der in Polen geltenden Gesetze auch unter der russischen Herrschaft der Begriff des polnischen, wenn auch Russland unterworfenen Staates, somit auch einer Staatsängehörigkeit im Königreiche Polen aufrecht erhalten wurde.

Die Kreiskommandos wurden somit angewiesen, in Hinkunft die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1815 festgelegten Gebietes von Kongresspolen das Heimatsrecht besitzen, als »Statsangehörigkeit im Königreiche Polen« zu bezeichnen.

3.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Okto-

ber 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst den systemisierten Etappenrelutums (derzeit 3 K. 90 h. täglich) — 2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K. 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben ehestens beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

4.

Saatgut-Verordnung

des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. für das österr-ung. Okkupationsgebiet in Polen Nr. 48.535 vom 22. Juli 1916.

Mit Bezug auf die §§ 4 und 6 der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 11. Juli 1916 Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte, wird zwecks Sicherung der Verwendung besonders leistungsfähigen Saatgutes von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zum Anbau, folgendes angeordnet:

§ 1.

Innerhalb der Kreise kann jeder Landwirt Getreide seiner Ernte als Saatgut gegen Eintausch der gleichgrossen Menge Konsumgetreides derselben oder anderer Art, abgeben, jedoch darf dieser Tausch bei Wintergetreide nur bis 15. September 1916 und bei Sommergetreide bis 15. März 1917 erfolgen. Die den einzelnen Landwirten zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) bleiben dadurch unverändert, wofür der Saatgutsabgeber und der Saatgutempfänger solidarisch haften.

§ 2.

Zur Durchführung des Verkehres mit Getreidesaatgut zwischen den Kreisen und zur Verwertung der gesamten oder eines Teiles der **Ernte von Saatzucht- und Saatbauwirtschaften** werden die Landwirtschaftsgesellschaften in Lublin, Kielce, Radom und Petrikau ermächtigt, **Originalzuchtgetreide, Nachbau von solchen und andere bewährte Getreidesorten** direkt, ohne Zwischenhändler, vom Produzenten **anzukaufen** und an Landwirte, zur **Benützung als Saatgut** in deren eigenen Wirtschaften, abzugeben.

§ 3.

Zu diesem Zwecke haben die genannten Landwirtschaftsgesellschaften dem M. G. G. ein **Verzeichnis** der beabsichtigten Saatgutankäufe vorzulegen, welches zu enthalten hat: Name des Produzenten, Menge, Art, Sorte (ob Originalzüchtung, Nachbau oder anderes Getreide) und den Produktionsort des geernteten Saatgutes, Einlagerungsort und die anzukaufende Menge.

§ 4.

Die Landwirtschaftsgesellschaften erhalten als Bewilligung der Saatguteinkäufe für jeden derselben vom M. G. G. eine **Einkaufsberechtigung,** die vom Kommando jenes Kreises, in dem der Ankauf erfolgen soll, zu vidieren ist. Diese Einkaufsberechtigung dient

Landwirtschaftsgesellschaft in ....

Formular I.

An

das k. u. k. Militärgeneralgouvernement

in Lublin.

Die unterzeichnete Landwirtschaftsgesellschaft in .... ersucht, gemäss §. 3 der M. G. G. Vdg. Nr. 48.535 vom 22. Juli 1916 um Erteilung der Berechtigung bei nachstehend verzeichneten Gutsbesitzern Saatgetreide anzukaufen.

P. Nr.	Getreide-art	Sorte	Name des Gutsbesitzers	Kreis	Gemeinde	Meierhof (Einlagerungsort)	Menge in q.	Anmerkung

.... am .... 191.....

Siegel

Unterschrift

K. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin. Formular II.

Nr. ....

Ankaufsberechtigung für Getreidesaatgut.

Der Landwirtschaftsgesellschaft in .... wird hiemit gemäss §. 4 der M. G. G. Vrdg. Nr. 48.535 vom 22. Juli 1916, die Berechtigung erteilt, bei dem Grundbesitzer:

Name:

Ort:

Gemeinde: Kreis:

von dessen Getreideernte des Jahres 1916 Getreide als Saatgut anzukaufen und zwar:

Getreideart	Sorte	Menge in q.	Anmerkung

Diese Bescheinigung berechtigt die Landwirtschaftsgesellschaft, dieses Getreide aus dem Kreise auszuführen, bezw. durch andere Kreise durchzuführen.

Vom k. u. k. Kreiskommando zur Kenntnis genommen:

Siegel:

Datum:

Nach §. 9. der obigen Vrdg. hat die Nichteinhaltung der festgesetzten Bestimmungen unbeschadet der eventuellen Bestrafung die Entziehung derselben zur Folge.

Landwirtschaftsgesellschaft in .... Formular III.

An das k. u. k. Militärgeneralgeuvernement in Lublin.
An das k. u. k. Kreiskommando in ....

Die unterzeichnete Landwirtschaftsgeselschaft in .... berichtet gemäss §. 4. der M. G. G Verdg. Nr. 48.535 vom 22. Juli 1916, dass dieselbe von nachstehend genannten Gutsbesitzern Saatgetreide angekauft hat.

P. Nr.	Getreide-art	Sorte	Grund-besitzer	Gemeinde	Ort bezw. Meierhof	Menge in q.	War eingelagert		Anmerkung
							in	wo?	

.... am .... 1916.

Siegel

Unterschrift

Landwirtschaftsgesellschaft in ....

Formular IV.

An das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin.

Die unterzeichnete Landwirtschaftsgesellschaft in .... berichtet gemäss §. 6 der M. G. G. Verdg. Nr. 48.535 vom 22. Juli 1916, dass dieselbe an nachstehend genannte Grundbesitzer Getreide als Saatgut abgegeben hat.

	Getreide art	Sorte	Menge in q.	Name des Grundbesitzers	Kreis	Gemeinde	Ort. bezw. Meierhof	Grösse des Gutes in Morgen	Das Saatgut lagert wo?	Das Saatgut stammt von:				
										Name des Produzenten	Kreis	Gemeinde	Ort	Wurde mit Ankaufberechtigung Nr. angekauft

.... am .... 1916.

Siegel

Unterschrift

gleichzeitig auch als Ausfuhrbewilligung aus dem betreffenden Kreise und als Transportbescheinigung. Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, hierbei bis K. 6 per 100 kg. über den jeweils geltenden Übernahmspreis, einschliesslich event. festgesetzter Zu- und Abschläge, den Saatgutproduzenten zu bezahlen. Hiebei muss jedoch der höhere Anbauwert dieser Sorten, die sorgfältigere Behandlung am Felde, bei der Ernte und bei der Reinigung nach dem Drusche, diesen Zuschlag gerechtfertigt erscheinen lassen.

Jeder Saatgutankauf ist bei **Durchführung des Abtransportes** dem Kommando jenes Kreises, in dem das Saatgut produziert wurde, und dem M. G. G. **anzuzeigen.**

§ 5.

Durch diese Saatgutankäufe der Landwirtschafts-Gesellschaften wird die dem Verkäufer zum Ablieferung vorgeschriebene Getreidemenge (Kontingent) um jenes Quantum, das er als Saatgut an die Landwirtschafts-Gesellschaft verkauft hat, verringert.

§ 6.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind verpflichtet, dem M. G. G., bei Wintergetreide bis zum 15. Oktober, bei Sommergetreide bis zum 1. April anzuzeigen, **an wenn sie dieses angekaufte Saatgut abgegeben haben.** Diese Anzeige hat genau zu enthalten: Name des Saatgutempfängers, Kreis, Gemeinde und Ortschaft, in welcher der Wirtschaftsbetrieb, der dieses Saatgut verbraucht hat, gelegen ist, dessen Grösse, ferner die Art und Menge des Saatgutes, welches der Empfänger erhalten hat und aus welchem bewilligten Ankauf dieses herstammt.

Die Landwirtschafts-Gesellschaften sind berechtigt, zur Deckung ihrer Regien einen **Zuschlag bis 2 K pro 100 kg** über den von ihnen bezahlten Ankaufspreis von den Saatgutempfängern einzuheben, übernehmen aber die Gewähr, dass dieses Getreide ausschliesslich für Saatzwecke verwendet wird und bezüglich Herkunft und Qualität der an Saatgut zu stellenden Anforderungen voll entspricht.

§ 7.

Die Empfänger von Saatgut durch die Landwirtschafts-Gesellschaften haben, **ausserhalb der ihnen zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen** (Kontingente) **so viel vollwertiges Konsumgetreide wie sie an Saatgut erhalten haben,** als **„Saatgut-Equivalent“** der ihnen vorgeschriebenen Ablieferungsstelle abzugeben. Dies hat mit der nächsten auf den Tag des Saatgutbezuges folgenden Einlieferungsrate zu erfolgen. Diese Saatgut-Equivalente können in einer beliebigen Getreideart geleistet werden. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet mit dem Saatgutempfänger auch die Landwirtschaftsgesellschaft, die das Saatgut geliefert hat.

§ 8.

Es kann einer Landwirtschafts-Gesellschaft bewilligt werden, das von ihr angekaufte Saatgut, oder die Einkaufsberechtigung hiefür einer anderen der genannten Landwirtschaftsgesellschaften abzutreten. Damit gehen an die übernehmende Gesellschaft auch alle Verpflichtungen über.

§ 9.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen hat unbeschadet der eventuellen Bestrafung den Entzug der Einkaufsberechtigung zur Folge.

§ 10.

Die nach den §§ 3, 4 und 6 erforderlichen Eingaben bezw. Anzeigen vorgeschriebenen Formulare müssen genau eingehalten werden.

5.

Kundmachung.

Im Nachhange zu der Verordnung E. Nr. 653 K. R. vom 5. Juli 1916 und E. Nr. 152 L. A. vom 6. Juli 1916 wird bekanntgegeben, dass die Richtpreise für Schlachtvieh, Speck und Butter, zwecks Aufbringung dieser Artikel, folgendermassen richtig gestellt werden:

	Kr.	Rub.
für Ochsen, lebend Gewicht per Pud	34·—	13·60
» Stiere » » » »	32·—	12·80
» Kühe » » » »	32·—	12·80
» Jungvieh » » » »	27· –	10·80
» Schweine » » » »	52·—	20·80
» Speck, pro russ. Pfund	2·70	1·08
» Butter » » »	2·30	—·92

Ferner wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass gemäss Verordnung des Militärgeneralgouvernements J. Nr. 13.900/16 vom 21. Juli 1916, das **Schlachtverbot** auch auf alle **jene Mastschweine** die mindestens ein Lebendgewicht von Kg 75 — **d. i. russ. Pfund 183** heben, verfügt wird.

Die in oben zietierten Verordnungen getroffenen weiteren Bestimmungen, verbleiben in Kraft.

6.

Kundmachung.

Über Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 27/7 1916 J. Nr. 14488 werden sämtliche

Pelze und Felle im Gouvernementbereiche beschlagnahmt.

Die Ausfuhr derselben ist verboten.

Nähere Anordnungen werden folgen.

7.

Die Einhebung von Gebühren für die Ausfertigung von Ein- u. Ausfuhrbewilligungen im Handelsverkehre mit den besetzen Gebieten Russisch-Polens.

(Erlass des M. G. G. vom 21. Juni 1916 E. Nr. 38533/16).

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Verordnung M. V. Nr. 37047/P vom 29. Mai 1916 der Einhebung von Gebühren für die Ausfertigung von Ein- u. Ausfuhrbewilligungen im Handelsverkehre mit den besetzten Gebieten Russisch-Polens in Form prozentueller Abgaben vom Fakturennettobetrage der tatsächlich zur Einfuhr oder Ausfuhr gelangenden Waren zugestimmt. Demgemäss sind von den Bewerbern bei Aushändigung der Zertifikate zu entrichten:

1) 2% des Fakturennettobetrages der aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie zur Ausfuhr gelangenden Waren.

2) 1% des Fakturennettobetrages für Waren, die aus der Monarchie oder aus dem Auslande in die besetzten Gebiete eingeführt werden.

3) 1½% des Fakturennettobetrages zahlbar in Goldmünzen für Waren, die aus den besetzten Gebieten Russisch-Polens in Länder ausserhalb der Monarchie oder der von österr. ung. Truppen besetzten Gebiete, ausgeführt werden.

Kann von der Bewilligung nachweisbar kein Gebrauch gemacht werden, so wird die entrichtete Ausfertigungsgebühr abzüglich eines Rücklasses von 10% des eingezahlten Betrages an Manipulationsspesen rückerstattet.

Dem Armeeoberkommando und dem Militärgeneralgouvernement bleibt es vorbehalten, Befreiungen von den Abgaben oder Ermässigungen zu bewilligen. Die einfliessenden Gebühren bilden eine Einnahme der M. V. P.

Bis auf weiteres sind von der zweiprozentigen Ausfertigungsgebühr für Ausfuhrzertifikate befreit:

1) Eiersendungen an Stadtmagistrate, Konsumenten, Vereinigungen und sonstige, gemeinnützigen Interessen dienende Organisationen (A. O. K. M. V. Nr. 38073/P vom 2. Juni 1916).

2) Alle unmittelbar militärischen Zwecken dienenden Sendungen.

Von der einprozentigen Ausfertigungsgebühr für Einfuhrzertifikate sind befreit:

1) Alle Sendungen für das Tabak- und Zuckermonopol des M. G. G.

2) Alle vom galiz. Landesausschuss einlangenden Salzsendungen.

3) Die aus der Monarchie für die Gaswerke in Lublin und Piotrków bestimmten Gaskohlensendungen.

8.

Beschädigung von Bahnanlagen.

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit vorgekommenen Fälle von teils leichtfertigen, teils boshaften Beschädigungen von Bahnanlagen wird Folgendes kundgemacht:

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für eine Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies persönlicher Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich. Die Gemeinde und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahn hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verbote nicht überschritten werden.

Unverlässliche Elemente, namentlich ortsfremde sind im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgendeiner Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung

hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlichen Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die die Tat hätten verhindern können und dies nicht getan, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

9.

Anlegung von Verscharrungsplätzen.

Die Gemeindevorsteher werden aufgefordert ehestens zu berichten, ob die Kundmachung 3 im Amtsblatte Nr. 4 1915 betreffend »Anlegung von Verscharrungsplätzen« im Sinne der in diesem Amtsblatte ersichtlichen Weisungen befolgt wurde und wo sich dieselben in jeder Ortschaft befinden. Bemerkt wird, dass jede Gemeinde die Verscharrungsplätze auf eigene Kosten anzulegen hat.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.